BESCHLÜSSE DES PROVINZIAL-ARBEITER-CONGRESSES FÜR...

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Beschlüsse

des

Provinzial-Arbeiter-Congresses

für

Süd-West-Deutschland.

Gehalten am 28. und 29. Januar 1849,

in Heidelberg.

Auf die Aufforderung des Arbeiter-Vereins zu Heidelberg traten die Abgeordneten der Vereine in Baden und Rheinbaiern zu einem Provinzial-Congreß zusammen; außerdem waren 4 Vertreter für Mainz und Darmstadt, einer für 8 Vereine Würtembergs, 2 Mitglieder des Frankfurter Central-Comite's und endlich 2 Mitglieder des Leipziger Comite's gegenwärtig.

Zu Grund der Verhandlungen wurde das vom Heidelberger Arbeiter-Verein aufgestellte Programm gelegt, welches als Hauptaufgabe des Congresses die Einigung der beiden Parteien in Nord- und Süd-Deutschland, die Gründung eines allgemeinen deutschen Arbeiter-Bundes, und die Organisation der Provinz hinstellte. Der Congreß faßte folgende Beschlüsse:

1) Die Einigung über ein soziales Glaubensbekenntniß wird dem nächsten allgemeinen Arbeiter-Congresse vorbehalten.

Digitized by Google

2) Damit jedoch auch schon jetzt die Zersplitterung der Arbeiter vermieden werde, wurde vom Congreß mit Einwilligung der betreffenden Comite's selbst beschlossen:

a) Die beiden bisher in Frankfurt und Leipzig bestandenen Central-Comite's treten zu einem einzigen „Central-Comite für die deutschen Arbeiter“ zusammen; dasselbe hat in Leipzig seinen Sitz, betreibt von dort aus die Organisation der Arbeiter und vertritt die Interessen derselben nach allen Seiten hin gemeinschaftlich.

b) Die in Leipzig vom Central-Comite herausgegebene Zeitschrift „Die Verbrüderung“ wird zum Organ der auf dem Heidelberger Congresse vertretenen Vereine bestimmt, jeder Verein übernimmt die Verpflichtung, diese Zeitschrift so viel als möglich zu unterstützen, und mindestens für die Unterbringung von drei Exemplaren zu sorgen; dagegen sind dieselben bis zum nächsten Congreß der Verpflichtung überhoben, an das Central-Comite fortlaufende Beiträge zu zahlen. Um jedoch dem bisher in Frankfurt bestandenen Comite dte Uebersiedelung nach Leipzig zu ermöglichen, übernehmen die Vereine eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen. Das Porto für die Correspondenz mit den Bezirks- und Central-Comite's tragen die einzelnen Vereine.

c) Die Vereinigung der Central-Comite's wird außer durch die Beschlüsse des Heidelberger Congresses in „der Verbrüderung“, sowie in anderen geeigneten Zeitschriften zur Veröffentlichung gebracht.

3) Die Gründung eines allgemeinen deutschen Arbeiter-Bundes wird beschlossen; weil jedoch die deutschen Arbeiter selbst zu einer provisorischen Organisation des Bundes nicht genugsam vertreten waren, und weil der Congreß von den vereinigten Central-Comite's überzeugt war, daß sie die Organisation des Bundes bis zum nächsten allgemeinen Congreß aus allen Kräften betreiben würden, so hielt man es nicht für zweckdienlich, ein spezielles Organisations-Statut aufzustellen.

4) Für die Organisation der auf dem Congreß vertretenen Bezirke werden folgende Bestimmungen angenommen:

§. 1. In jedem Orte treten die Arbeiter zu einem Arbeiter-Verein zusammen, in welchem die Arbeiter in regelmäßigen Versammlungen durch Vorträge und Diskussionen sowohl die allgemeine Bildung sich zu verschaffen suchen, als

auch besonders in politischer und socialer Beziehung sich über ihre Stellung, ihre Forderungen und ihre Zukunft klar werden.

An solchen Orten, wo die Arbeiter selbst es für zweckmäßig halten, treten die einzelnen Gewerke zu selbstständigen Gliedern des Vereins zusammen, um ihre materiellen Interessen zu berathen, und durch den allgemeinen Verein geltend zu machen.

§. 2. Ueber die Bedingungen der Mitgliedschaft, die Einrichtung des Vorstandes, die Verwaltung der Vereinsmittel u. s. w. hat sich jeder Verein selbst Statuten zu geben.

§. 3. Die in einem gewissen Bezirke liegenden Vereine stehen unter einem Bezirksvorstande, welcher in der Bezirksstadt seinen Sitz hat. Dieser Bezirksvorstand besteht aus drei Personen, (dem ersten Vorsteher, zweiten Vorsteher, der zugleich Schreiber ist, und dem Kassirer) welche jedesmal auf ein halbes Jahr gewählt werden, und zwar auf dem durch Deputirte sämmtlicher zum Bezirke gehörigen Vereine gebildeten Kongreß. Provisorisch fungiren die Vorstände der Lokalvereine, in den Bezirksstädten als Bezirksvorstand, bis der regelmäßige Bezirkscongreß stattgefunden hat.

§. 4. Der Bezirksvorstand ist verpflichtet, von jedem Vereine seines Bezirkes jeden Monat genaue Berichte einzufordern, und über diese Berichte aller Vereine allmonatlich, mit Einsendung von genauen Namenslisten, sowohl der Mitglieder als der Vorstände aller unter ihm stehenden Lokalvereine, an das Central-Comite zu berichten, die Verbindung aller Vereine unter einander aufrecht zu erhalten, für das Gedeihen der Vereine in jeder Weise thätig zu sein und die Vermittelung zwischen den Vereinen seines Vereines und dem Central-Comite zu bilden.

§. 5. Jedes halbe Jahr findet im Bezirksorte ein vom Bezirksvorstande ausgeschriebener Bezirkscongreß statt, welcher von allen einzelnen Vereinen nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl beschickt wird, und zwar kommt auf je 100 Arbeiter ein Deputirter; auch Vereine, die unter 100 Mitglieder zählen, senden einen Vertreter.

Vor diesem Congreß hat der Bezirksvorstand Rechenschaft über seine Amtsführung abzulegen, Bericht über die Entwickelung und den Stand der Arbeitersache im Bezirke

Digitized by Google

abzustatten, Vorlagen zu machen für den Congreß; der Congreß hat die Rechnung zu prüfen, die Vorlagen des Bezirks- und Centralvorstandes zu erledigen, einen neuen Bezirksvorstand für das nächste Jahr zu wählen (wo möglich unter den in der Bezirksstadt Ansässigen) und kann über alles nur den Bezirk Betreffende, maßgebende Beschlüsse fassen, welche der Bezirksvorstand dem Central-Comite mitzutheilen hat; über allgemeine Bundessachen muß der Bezirkscongreß seine Anträge dem Centralcomite einschicken, welches sie dem jährlichen allgemeinen Arbeitercongreß vorzulegen hat.

§. 6. Wenn es der Bezirksvorstand für nöthig erachtet, kann er außerordentliche Bezirks-Versammlungen berufen.

§. 7. Die Bezirke haben sich provisorisch bis zum nächsten allgemeinen Arbeitercongreß dem nunmehr in Leipzig vereinigten „Centralcomite für die deutschen Arbeiter" als ihrer obersten Behörde unterzuordnen.

5) Zu provisorischen Bezirksorten wird für Baden: Heidelberg, für Rheinbaiern: Neustadt a. Hardt erwählt. Die Abgeordneten für Hessen und Würtemberg behalten sich die Wahl ihrer Bezirksorte vor.

6) Die auf dem Congreß vertretenen Vereine beschließen, daß jeder Arbeiter, welcher Mitglied irgend eines Arbeitervereines ist, und eine Bescheinigung vom Vorstande desselben besitzt, daß er seinen Verpflichtungen gegen den Verein nachgekommen ist, bei den übrigen Vereinen auf eine Unterstützung Anspruch machen kann. Die Größe der Unterstützung hängt von den Mitteln jedes Vereins ab. Derjenige Verein der eine Unterstützung gibt, hat solches auf der Rückseite jener Bescheinigung zu bemerken, und sein Vereinssiegel beizudrucken.

7) Der Congreß beschließt, daß in jedem Vereine innerhalb der constituirten Bezirke ein Arbeitsnachweisungsbüreau für die Arbeiter sowohl des Ortes, als auch der übrigen Vereine errichtet wird.

8) Der Congreß beschließt, daß das in Leipzig vereinigte Comite aufgefordert werde, die Interessen der Arbeiter gegenüber dem „Vereine zum Schutze vaterländischer Arbeit" nach Kräften zu schützen, und daß andererseits die Vereine aufgefordert werden, alles hierauf bezügliche Material dem Centralvorstand sobald als möglich einzusenden.

Druckerei der „Republik" in Heidelberg.

Digitized by Google